

Bekanntmachung der gehobenen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung des Marktes Schierling aus dem Baugebiet Holzhausiedlung in Schierling in den Allersdorfer Bach

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2020 wurde dem Markt Schierling die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet Holzhaussiedlung in Schierling in den Allersdorfer Bach erteilt.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Plänen liegt vom 11.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021 im Rathaus des Marktes Schierling, Rathausplatz 1, 84069 Schierling aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Angeheftet am

Abgenommen am

Bürgermeister



Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Schierling
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Christian Kiendl o.V.i.A.
Rathausplatz 1
84069 Schierling

Regensburg, 08.12.2020
Az.: S 31-3-6411 Schierling

Wasserrecht;

Antrag des Marktes Schierling auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Baugebiet Holzhaussiedlung in Schierling in den Allersdorfer Bach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Markt Schierling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Kiendl, – nachfolgend Unternehmer genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Allersdorfer Baches (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers mit Wirkung ab dem 01.01.2020 erteilt.

1.2 Zweck

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Baugebietes anfallenden gesammeltem Niederschlagswassers (Abwasser).

Bezeichnung der Gewässerbenutzung	FINrn.	Gemarkung	Rechts-/Hochwert
Einleitungsstelle 1	1216	Schierling	4510337,25 / 5409538,00

Über die Einleitung wird gesammeltes Niederschlagswasser der befestigten Flächen gezielt und gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken dem Allersdorfer Bach zugeführt.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegen die Planunterlagen des Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 24.04.2019 mit Änderungen vom 30.09.2020 (siehe E-Mail im Antragsordner) zugrunde. Die Planunterlagen bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Regenspenden, Hydraulische Berechnung und Nachweise
 - Regenspenden nach Daten des KOSTRA Atlas 2010
 - Hydraulische Berechnungen
 - DWA-A 117 / DWA-M 153
- Gewässerentwicklungsplan
- Übersichtskarte M 1:25.000
- Kanalbau Lageplan M 1:500
- Einzugsgebiete Lageplan M 1:500
- Einleitungsstellen Lageplan M 1:2.000
- Regenrückhaltebecken Schnitte M 1:50
- Regenwasserkanal Längsschnitt M 1:1.000/100

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 08.10.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2020 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlage und der örtlichen Verhältnisse

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle abgeleitet und zu einem bestehenden Rückhalteteich geleitet. In der bislang genehmigten Form steht die Anlage als einfacher Absetzteich ohne großen technischen Aufwand und ohne Drosseleinrichtung zur Verfügung. Vor dem Überlauf wurde eine Tauchwand

aus Holz zur Rückhaltung von Schwimmstoffen angeordnet. In der vorliegenden Planung ist ein Regenrückhalteraum vorgesehen, über den das Niederschlagswasser gedrosselt in den Allersdorfer Bach eingeleitet wird. Der bestehende Rückhalteteich wird konstruktiv überarbeitet und ein neues Drosselbauwerk, das den Ablauf reguliert, hergestellt. Es ist eine Einleitungsstelle in den Allersdorfer Bach vorgesehen. Da bereits die bestehenden weiteren Einleitungsstellen die für den Vorfluter maximal zulässige Einleitungsmenge überschreiten, wurde ein neuer Drosselabfluss aus dem geplanten Regenrückhalteraum (6,6 l/s siehe dazu auch Ziffer 2.2.1) festgelegt. Es handelt sich um gering belastetes Niederschlagswasser. Überschwemmungsgebiete und Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Rückhalteraum liegt im wassersensiblen Bereich.

2. Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier die DWA-Arbeitsblätter A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und das DWA-Merkblatt M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliches Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,574 ha eingeleitet. Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
BG Holzhaussiedlung Einleitungsstelle 1	6,6	161	0,2	der Inbetriebnahme

2.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergibt sich **keine Anforderung** an eine **Niederschlagswasserbehandlung**.

2.3 Bauausführung

- 2.3.1 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 2.3.2 Die Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ist so zu errichten, dass eine sachgemäße Unterhaltung, Wartung und Kontrolle der Anlage und der Einleitung möglich sind. Ggf. sind z.B. Böschungsneigungen anzupassen.
- 2.3.3 Bei der Verwendung von Fremdmaterial zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens oder der Einleitungsstelle darf ausschließlich natürliches, unbelastetes und rein mineralisches Bodenmaterial (Z0 nach LAGA 1997) mit unbedenklichem Herkunftsnachweis ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen verwendet werden.
- 2.3.4 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 2.3.5 Es darf keine Verbindung von Becken zu Grundwasser be- oder entstehen. Eine Benutzung des Grundwassers ist nicht erlaubt.

- 2.3.6 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 2.3.7 Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Dabei sind standorttypische Gehölze (Schwarzerle, Salweide, Pfaffenhütchen, Holunder, Gemeiner Schneeball, Traubenkirsche etc.) zu verwenden. Falls noch Wurzelstöcke vorhanden sind, ist deren Aufwuchs wieder zuzulassen. Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. erlaubt.
- 2.3.8 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist.
- 2.3.9 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Unternehmer zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 2.3.10 Die Notüberlaufschwelle muss in der Lage sein, das dem Regenrückhaltebecken zulaufende Wasser schadlos abzuführen. Hierbei ist die Vollenfüllung der Zulaufleitung sowie ggf. wild abfließendes Hangwasser zu berücksichtigen.
- 2.3.11 Für den Havariefall ist die Möglichkeit einer Absperrung vor Einleitung in den Allersdorfer Bach vorzusehen.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Allgemein

- 2.4.1.1 Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Anlagen verantwortlich.
- 2.4.1.2 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten, sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.

- 2.4.1.3 Im Einzugsbereich der Ableitungen von gesammeltem Niederschlagswasser dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 2.4.1.4 Im Bereich der Einleitungsstellen ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 2.4.1.5 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat der Unternehmer auf seine Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.4.1.6 Das in den Absetzbecken sedimentierte Material muss regelmäßig zum Erhalt des Absetzvolumens entfernt werden.
- 2.4.1.7 Beim Ablassen des Erdbeckens ist besondere Vorsicht geboten. Feinsedimente dürfen auch in diesem Fall nur in äußerst geringen Mengen in den Vorfluter gelangen.
- 2.4.2 Personal
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 2.4.3 Eigenüberwachung
Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.
- 2.4.4 Dienst- und Betriebsanweisungen
Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Regensburg (zweifach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten

im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (Havarie) enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

2.4.5 Umgang mit anderen Abwässern und wassergefährdenden Stoffen

Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer und auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe in das abzuleitende Wasser eingeleitet werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Entwässerung ist das Landratsamt Regensburg oder die Polizei zu benachrichtigen. Ein Eintrag in den Allersdorfer Bach ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Anwohner sind entsprechend zu informieren.

2.5 **Vorgaben der Fachberatung für Fischerei**

2.5.1 Durch die Niederschlagswassereinleitung dürfen keine fischtoxischen Stoffe in den Allersdorfer Bach gelangen.

2.5.2 Die Einleitungsstelle ist wasserbaulich vor Hinterspülung zu schützen. Erosionseinträge in den Vorfluter durch die Niederschlagswassereinleitung sind zu verhindern.

2.5.3 Um eine uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Entwässerungsanlage gewährleisten zu können, ist diese in regelmäßigen Abständen zu warten.

2.5.4 Der Fischereiberechtigte am Allersdorfer Bach ist über das Vorhaben zu informieren.

2.6 **Anzeige und Informationspflichten**

2.6.1 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

2.6.2 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Regensburg jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.6.3 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen des Unternehmers zu betreten und zu besichtigen.

2.8 **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Kostenentscheidung**

3.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Die Auslagen betragen insgesamt 870,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Der Markt Schierling hat in den neunziger Jahren das Baugebiet Holzhaussiedlung erschlossen. Die Abwasserbeseitigung im Baugebiet Holzhaussiedlung erfolgt im Trennsystem, d.h. das Schmutz- und Niederschlagswasser werden in getrennten Kanälen gesammelt und abgeleitet. Das Niederschlagswasser von Straßen, Dach- und Hofflächen wird in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und über einen Regenrückhalteteich (ohne Drosselung) in den Allersdorfer Bach eingeleitet. Für diese so genannte Gewässerbenutzung wurde dem Markt Schierling im Jahr 1998 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist mittlerweile durch Fristablauf erloschen. Im Rahmen der erneuten Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis soll künftig die Einleitungsmenge in den Allersdorfer Bach auf 6,6 l/s gedrosselt werden. Dazu soll das bestehende Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Flurnummer 1255/1 der Gemarkung Schierling umgebaut und so ein Rückhaltevolumen von 263 m³ geschaffen werden. Für die fortbestehende Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Holzhaussiedlung in den Allersdorfer Bach beantragte der Markt Schierling mit Schreiben vom 08.05.2019 erneut eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2019 mit, dass dem Vorhaben zugestimmt werde, sofern im gerodeten Bereich an der Außenseite des bestehenden Beckens wieder standorttypische Gehölze nachgepflanzt würden bzw. der Aufwuchs aus noch vorhandenen Wurzelstöcken wieder zugelassen würde.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorhabens im Markt Schierling wurden keine Einwendungen bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Regensburg erhoben.

Mit Schreiben vom 08.10.2020 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Die amtliche Sachverständige teilte mit, dass bei Berücksichtigung der im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig sei. Die Menge und Schädlichkeit des Abwassers würden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen seien mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik würden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung habe keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen ergeben. Mit den gewählten verfahrenstechni-

schen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers bestehe Einverständnis. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung könnten durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten seien (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gemäß § 6 WHG würden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG seien durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stünden dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F370 Nebengewässer der Großen Laber (Paringer Graben, Allersdorfer Bach, Erlbach, Deggenbacher Bach, Röhrbach) sei durch die Einleitung nicht zu erwarten. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser sei aufgrund der bestehenden bindigen Böden nicht möglich. Die Bestandssituation werde durch die Festlegung eines Drosselabflusses im Sinne des Gewässerschutzes deutlich verbessert, da derzeit keine Drosselung des Niederschlagswassers stattfinde.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz nahm mit Schreiben vom 27.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung und erteilte ihr Einverständnis, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen würden.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Holzhaussiedlung in Schierling über einen Regenrückhalteraum in den Allersdorfer Bach (Gewässer dritter Ordnung) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen. Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden. Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15

BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Gutachten vom 08.10.2020) und der mit Schreiben vom 27.10.2020 von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Die amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Holzhaussiedlung in Schierling mit Schreiben vom 08.10.2020 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat sie Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 (des Gutachtens) genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden

beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F370 Nebengewässer der Großen Laber (Paringer Graben, Allersdorfer Bach, Erlbach, Deggenbacher Bach, Röhrbach) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der bestehenden bindigen Böden nicht möglich. Die Bestandssituation wird durch die Festlegung eines Drosselabflusses im Sinne des Gewässerschutzes deutlich verbessert, da derzeit keine Drosselung des Niederschlagswassers stattfindet.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.12.2040 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Marktes Schierling und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer erfolgt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 500,00 €. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes (870,00 €) entstanden.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrundeliegende Gutachten der amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u.ä. dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Die Bedingungen zur Einleitung in das öffentliche System sind nicht Bestandteil der Prüfung.
2. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird ange-regt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herrmann
Abteilungsleiter